

### Fall VI (Annahme und Ausschlagung)

Als der verwitwete Erblasser Erich (E) am 5. 11. 2015 verstarb, hinterließ er seinen kinderlosen Sohn Anton (A), die minderjährige Enkelin Tina (T), Tochter seines vorverstorbenen Sohnes Otto (O), seine Lebensgefährtin Leonie (L) und die im fernen Ausland lebende Tochter seiner Cousine, Kate (K). Zwischen ihr und E bestand zu dessen Lebzeiten keinerlei Verbindung. E hatte 2007, noch zu Lebzeiten des O, ein formgültiges Testament errichtet und anschließend in amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben, in dem er seinen Nachlass „unter dem Ausschluss des Erbrechts meines bei mir in Ungnade gefallenen Sohnes Otto, meiner Enkelin Tina persönlich als Erbin zu ein Halb“ zugeschlagen hatte. Dabei schließt E die Mutter Martha (M) der T von „der Verwaltung dessen, was Tina von mir erbt, aus“ und benennt seinen Freund Franz (F3) als diejenige Person, welche „für T anstelle der M sämtliche Fragen rund um ihr Erbe klären soll“. Zugleich hatte E Vermächtnisse zugunsten seiner Lebensgefährtin L und seiner zwei besten Freunde Frederic (F1) und Ferdinand (F2) angeordnet. L soll den Flügel des E erhalten (Wert 375.000 Euro), F1 eines der drei von E's Gemälden, den limitierten Druck von Dalí Stück Nr. 3 (Wert 25.000 Euro), F 2 „unmittelbar mit dem Erbfall“ eines der beiden übrigen Gemälde der Sammlung des E im Wert von jeweils 25.000 Euro nach seiner Wahl, daneben 100.000 Euro Barvermögen. Das Vermächtnis zugunsten des F1 ist dabei „auf die Erreichung dessen 60. Lebensjahres am 7. 4. 2016 aufgeschoben, da meinem lieben Frederic das Bild erst im von ihm geplanten vorzeitigen Ruhestand wirklich kostbare Stunden wird bescheren können“. Nur wenige Tage nach dem Tod des E stirbt auch F1, 59-jährig. Er hinterlässt seine Frau Felicitas (F) als Alleinerbin. Abschließend konzidierte E im Testament, dass es „mir nun ja hoffentlich gelungen ist, mein Vermögen – mit Ausnahme der drei Einzelzuwendungen an mir jeweils ebenfalls sehr nahestehende Personen – unter Ausschluss des O innerhalb meiner engsten Nachfahren verteilt zu haben“.

A, der im festen Glauben war, im Testament als Erbe zu ein Halb eingesetzt zu sein, beantragte beim Nachlassgericht am 9. 11. 2015 brieflich die Testamentseröffnung. A, die sorgeberechtigte Mutter M der T, sowie auch der von E benannte und mittlerweile familiengerichtlich bestellte Ergänzungspfleger F3 waren bei der nachlassgerichtlichen Eröffnung des 2007 angefertigten Testaments am 13. 11. 2015 persönlich anwesend. A wurde auf sein und F3 auf das Erbrecht der T hingewiesen. Beide erfuhren dabei auch von den ausgesetzten Vermächtnissen. A war erleichtert, dass das mit seiner erwarteten Erbquote „wenn auch auf gesetzlichem Wege, nochmal gut gegangen ist“. M, die gar nichts davon hielt, dass dieser „störrische Alte“ ihr seinen Freund F3 als „Betreuer“ vor die Nase gesetzt habe, machte sich gleich unmittelbar im Anschluss an die Testamentseröffnung daran, den Nachlass des E zu sichten und wertmäßig zu prüfen. Am 27. 11. 2015 erklärte M im Namen ihrer Tochter T gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht, dass sie die Erbschaft annehme. Eine Woche später, nachdem auch er sich Einblick in die Zusammensetzung des Nachlasses verschaffen konnte, erklärte F3 im Namen der T die Annahme der Erbschaft.

Bei der weiteren Nachlasssichtung stellte der mittlerweile M von der Sorge um das Nachlassvermögen der T erfolgreich fernhaltende F3 am 17. 12. 2015 unter Entdeckung einer von ihm in den Unterlagen zunächst übersehenen, 2011 gerichtlich festgestellten Schenkungsschuld aus dem Jahr 2003 fest, dass der Gesamtwert des Nachlasses nicht 1.200.000 Euro, sondern lediglich 800.000 Euro betrug und die Belastung mit den Vermächtnissen daher weitaus er-

heblicher ins Gewicht fällt als gedacht. Er legte bisher aber auch unabhängig hiervon die Rechtsvorstellung zu Grunde, dass T der Wert ihres Pflichtteils in Form eines Geldanspruchs gegen den Nachlass in jedem Fall vorrangig zu den ausgesetzten Vermächtnissen zustünde. Durch eine Ausschlagung, so dachte er, verliere T ihr Pflichtteilsrecht. Eine befreundete Anwältin klärte ihn beim vorweihnachtlichen Stammtisch am 17. 12. 2015 indes darüber auf, dass ein mit Vermächtnissen beschwerter Erbe nach Annahme der Erbschaft insoweit nicht mehr pflichtteilsberechtigt sei, als er sich auf die Vermächtnislast berufe, und er gleichzeitig die angeordneten Vermächtnisse voll zu erfüllen habe. Von seiner hinsichtlich tatsächlicher wie auch rechtlicher Umstände berichtigten Vorstellung setzte F3 auch A in Kenntnis. Nachdem F3 jetzt erkannt hatte, dass T durch die Annahme der Erbschaft erheblich schlechter steht als bei Ausschlagung, gab er am 18. 12. 2015 gegenüber dem Nachlassgericht folgende Erklärung ab, die er mit einer von einem Notar beglaubigten Unterschrift versah:

„E hat ein Testament hinterlassen, wonach T zu einer Quote von einem Halb seine Erbin sein soll. Ich fechte hiermit die am 4. 12. 2015 in ihrem Namen erklärte Erbschaftsannahme an und schlage die Erbschaft aus; T soll unter keinen denkbaren Umständen mehr etwas mit ihr zu tun haben. Auch die sicher bevorstehende Ausschlagung durch A soll T nicht erneut in die Verlegenheit einer Erbenstellung bringen. Der hinsichtlich seines Wertes, anders als zunächst von mir angenommen, viel geringere Nachlass ist derart mit Vermächtnissen belastet, dass der Wert des ihr zustehenden Pflichtteils durch eine bloße, ja gerade nicht zum Pflichtteilsverlangen berechtigende Erbenstellung, nicht realisiert werden kann. Wären mir diese beiden Umstände zum Zeitpunkt der Annahme bekannt gewesen, hätte ich die Erbschaft zu keiner Zeit annehmen wollen.“

Nach abermaliger Rücksprache mit der befreundeten Anwältin veranlasst F3 noch am selben Tag eine familiengerichtliche Genehmigung seines Vorgehens. Der Genehmigungsbeschluss geht F3 am 28. 1. 2016 zu. Am 1. 2. 2016 erreicht der Beschluss auf dem Postweg das Nachlassgericht.

A gab nach der zur Besinnung genutzten Weihnachtszeit am 28. 12. 2015 eine ebenfalls mit einer notariell beglaubigten Unterschrift versehene Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ab, wonach er die Erbschaft „ausschlage“.

Am 27. 11. 2015 hat F3 bereits tatkräftig eine Entscheidung in Bezug auf den Nachlass getroffen: die Veräußerung eines der drei von E's Gemälden (nicht den limitierten Druck), ebenfalls im Wert von 25.000 Euro, an den ihm persönlich bekannten Galeristen Gustav (G) im eigenen Namen, der sich vor dem Geschäft trotz einer leichten Verwunderung hinsichtlich der plötzlichen Kunstinhaberschaft des F3 nicht nach der Herkunft des Gemäldes erkundigt hatte. F2 ist über dieses eigenmächtige Vorgehen empört, hatte er sich doch auf eine Mitteilung des Nachlassgerichts hin für eben dieses Gemälde entschieden und dies „den Erben A und T, im letzteren Fall durch gegenüber F3“ am 25. 11. 2015 auch kundgetan.

*Folgende Fragen sind unter Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen in der vorgegebenen Reihenfolge zu beantworten:*

- A. Ist A Erbe geworden?
- B. Ist T Erbin geworden?
- C. Welche Ansprüche richten sich gegen den Nachlass?

*Hinweis: Abgedruckt ist § 2306 BGB in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung.*

- (1) 1Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage belastet, so gilt die Beschränkung oder die Belastung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt. 2Ist der hinterlassene Erbteil größer, so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt; die Ausschlagungsfrist beginnt erst, wenn der Pflichtteilsberechtigte von der Beschränkung oder der Belastung Kenntnis erlangt.
- (2) Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Pflichtteilsberechtigte als Nacherbe eingesetzt ist.